

## Anmeldung

Empfänger:

**FG Lari-Fari Diesenbach e.V.**  
Zugleiter Klaus Kraml  
Ringstraße 10a  
93128 Regenstauf

Kontakt:

faschingszug@diesenbach.de  
Tel. 0178 4931811

Verein / Gruppe

Verantwortliche Person:

Vorname / Name

Telefon

Straße / Nr.

Handy

PLZ / Ort

Email

**Wir erklären hiermit die Teilnahme am Diesenbacher Faschingszug wie folgt:**

Mit Motivwagen / Faschingswagen      >>>      >>>      >>>

Kurze Beschreibung der Art des Wagens (z.B. Traktor mit Anhänger o. Sattelzug)

Mit Cabriolet

Mit Musikanlage auf dem Wagen (Gema zahlt FG Lari-Fari)

Mit Fußgruppe

Länge des Gespanns  
(ca. in Meter)

Amtl.  
Kennzeichen

Mit eigener Kapelle: \_\_\_\_\_

Geschätzte Personenzahl  
der Gruppe:

Wir planen die Anreise mit dem Bus

Nach dem Umzug nehmen wir an Party in der Sportgaststätte teil

Kurzbeschreibung der Gruppe für die Moderatoren:

Mit dieser Unterschrift bestätigen die Teilnehmer den Erhalt der Teilnahmebedingungen für Diesenbacher Faschingszug 2015 und erkennen diese an. Die verantwortlichen Personen der Gruppe tragen Sorge für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen.  
**Ohne gültige Unterschrift ist eine Teilnahme nicht möglich! Wir bitten um Ihr Verständnis.**

Ort, Datum

Unterschrift

Veranstalter:  
Faschingsgesellschaft Lari-Fari Diesenbach e.V.



Präsidentin Eva Wilhelm  
www.fg-lari-fari.de

Teilnahmebedingungen  
auf der Rückseite



## Sicherheit beim Faschingzug ist oberstes Gebot! Teilnahmebedingungen für Umzugsteilnehmer

### 1. Fahrzeuge und Faschingswagen:

- a) Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von den Vorschriften der StVO. Die Teilnehmer, die gegen die StVO oder den Weisungen der Polizei verstößen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- b) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. Bei zulassungsfreien Anhängern, ist ein Wiederholungskennzeichen ausreichend.
- c) Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugelassen sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z. B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe § 3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung-FZV) ist eine Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 FZV erforderlich.
- d) Teilnehmende Gruppen haben bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung dem Veranstalter eine KFZ-Meldung zu übergeben, in der ein verantwortlicher Leiter der Gruppe namentlich genannt wird. Von den Fahrzeugen sind Fahrzeugart, Hersteller, amtliches Kennzeichen, Fahrzeughalter und Fahrtzugführer anzugeben. Die Meldung kann online erfolgen: [www.diesenbach.de/kfzmeldung](http://www.diesenbach.de/kfzmeldung)

### 1.1 Beschaffenheit der Fahrzeuge:

- a) Die Faschingswagen inkl. der Aufbauten nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter, nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) und nicht schwerer als 18 t sein. Fahrzeuge, die diese Abmessungen überschreiten, dürfen am Faschingzug nur teilnehmen, wenn durch einen Prüfingenieur die Verkehrssicherheit festgestellt wurde. Durch die Aufbauten dürfen die Zugemächtigung, die Bremsen, die Lenkung und vor allem das Sichtfeld des Fahrzeugführers nicht beeinträchtigt werden.
- b) Fahrzeuge (Faschingswagen, Anhänger), die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen bzw. die oben genannten Maße überschreiten, dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeuvekehr die Verkehrssicherheit des Faschingswagens bestätigt wurde. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug, mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Breite aufgrund von Sicherungsmaßnahmen (z. B. Radabdeckungen, Absturzsicherung usw.) geringfügig (20 cm) überschritten wird.

- c) Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. An den Fahrzeugen ist ein massives Geländer mit einer Mindesthöhe von 1,20 Meter anzubringen.

c) Zur Vermeidung von Unfällen (insbesondere Kurven): Der verantwortliche Leiter (§5e) der teilnehmenden Gruppe hat dafür zu sorgen, dass Zugfahrzeug und Anhänger mit 2 Beifahrern je Achse gesichert werden. Die „Achsbegleiter“ müssen mindestens 18 Jahre alt und als Ordner gekennzeichnet sein (z.B. Warnweste).

- d) Fahrzeugführer der teilnehmenden Fahrzeuge müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- e) Während des Faschingszuges darf nur Schrittgeschwindigkeit (7-10 km/h) gefahren werden.
- f) Bei An- und Abfahrten darf nur 25 km/h gefahren werden. Die Fahrzeuge sind entsprechend mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 StVZO zu kennzeichnen.

### 3. Lautsprecheranlagen:

- Lautsprecher und Musikantlagen dürfen nicht während der Anbau- bzw. Auffahrten in Betrieb gesetzt werden. Sie dürfen eine Lautstärke von 95 dB nicht überschreiten. Vor, während und nach dem Umzug ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichen Maß zu halten. Aufforderungen der Zugleitung, von Ordnern, Feuerwehr oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten. Das Mithören von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.

### 4. Gebote und Verbote beim Auswerfen

- Es ist strikt untersagt, Glasgegenstände von den Wägen zu werfen. Süßigkeiten etc. dürfen keinesfalls direkt auf Zuschauer geworfen werden. Zudem darf kein Wurfmaterial auf die Zugtrasse bzw. direkt vor die Zuschauer geworfen werden, um das gefährliche Herannahen von Personen in Richtung der Wagen präventiv zu verhindern. Grundsätzlich ist jeder Umgangsteilnehmer dafür verantwortlich, beim Auswerfen auf die Sicherheit der Zuschauer zu achten. Die Verwendung von Konfetti-Kanonen u.ä. ist untersagt. Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und Ähnlichem ist verboten. Zuschauer dürfen nicht mit beschmutzenden Gegenständen beworfen werden (z. B. Flüssigkeiten, Federn, Sprays, Glitzerstaub,...).

### 5. Sonstige Regelungen:

- a) Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Egerstanz- und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böller und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.
- b) Im Zuge der Faschingsumzüge sind die Straßenverkehrs-Ordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu beachten und der Jugendschutz ist zu gewährleisten.
- c) Das Mithören von so genannten „Anscheinwaffen“ ist polizeilich strikt untersagt. Anscheinwaffen sind per Definition Gegenstände, die den Anschein erwecken, echte Waffen sein zu können. Sieht also der Cowboy-Coh täuschend echt aus, sollte er beim Faschingzug lieber zu Hause bleiben.

den behördlichen Auflagen und gesetzlichen Vorschriften (u.a. StVZO) verantwortlich ist. Der Leiter muss volljährig und geschäftsfähig sein. Für eine gemeldete Gruppe erklärt sich die verantwortliche Person mit der Anmeldung einverstanden, dass der Veranstalter die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Punkte der Veranstaltungsleitung an ihm delegiert, u.a. die Überprüfung seiner eingesetzten Fahrzeuge, ob sie der StVZO entsprechen. Die verantwortliche Person verpflichtet sich dazu, Fahrzeuge im Zug nicht mitzuführen, wenn sie der StVZO nicht entsprechen. Die teilnehmenden Gruppen und Personen erklären mit Ihrer Anmeldung, den Veranstalter (Faschingsgesellschaft Lari-Fari Diesenbach e.V.) von sämtlichen Ersatzansprüchen frei zu stellen, die aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erkennen die Teilnehmer automatisch die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen an und erklären, für die Einhaltung Sorge zu tragen.

### 6. Salvatorische Klausel:

Sollte einer der Punkte der Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Punkte davon unberührt.

**Stand: 16. Februar 2018, gez. Jörg Gabel, Präsident**

**Bitte informieren Sie sich am Tag vor der Veranstaltung unter [www.diesenbach.de/ueber/weitere-sicherheitshinweise-vielen-dank/](http://www.diesenbach.de/ueber/weitere-sicherheitshinweise-vielen-dank/).**

### Weitere Informationen zum Umzug:

#### 1. Gema für Musik auf Faschingswagen

Gemäßgebühren für Musik auf Faschingswagen trägt der Veranstalter (FG Lari-Fari), deshalb bitte unbedingt Beschallungsanlagen bei der Anmeldung mit angeben!

#### 2. Kostenlose Teilnahme

Die Teilnahme am Faschingzug ist grundsätzlich kostenlos.  
**3. Kostenloses Auswurfmaterial**  
Der Veranstalter stellt jeder teilnehmenden Gruppe eine Grundausstattung an Auswurfmaterial zur Verfügung. Dies ist bis spätestens 13.15 Uhr im Festbüro (Feuerwehrhaus) abzuholen.

#### 4. Anfahrt mit Faschingswagen

Bitte fahren Sie zum Aufstellplatz über Diesenbacher Str. - Ludwigstraße. Bitte keinesfalls über die Sandstraße anfahren!!!

#### 5. Kontakt bei Fragen

Gern beantworten wir alle Fragen zu den Teilnahmebedingungen und zur Organisation:  
Zugleiter Klaus Kraml  
faschingzug@diesenbach.de Tel. 0178 4931811

**Hinweis: Die Teilnahmebedingungen wurden auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen erstellt und sind damit bindend!**